Die Organe der Kammer der Krankenpflegeberufe OPI
Die Organe der Berufskammer sind: der Verwaltungsrat, die Kommissionen für die beiden Berufsverzeichnisse, das Rechnungsprüferkollegium und die Mitgliederversammlung.

Der Verwaltungsrat
Alle vier Jahre beruft der Präsident[1] innerhalb des Monats November des Jahres, in dem die Amtszeit des Verwaltungsrats abläuft (unaufschiebbare Frist), eine Mitgliederversammlung zur Wahl des neuen Verwaltungsrats, der Kommissionen für die Berufsverzeichnisse und des Rechnungsprüferkollegiums ein.
Wählbar sind alle ins Berufsverzeichnis eingetragenen Mitglieder, die ihre Kandidatur ordnungsgemäß und innerhalb der in der Geschäftsordnung festgelegten Fristen einreichen, einschließlich der scheidenden Verwaltungsratsmitglieder, Kommissionsmitglieder und Rechnungsprüfer, die ihre Verfügbarkeit für eine Amtsverlängerung bestätigt haben.
Mitglied des Verwaltungsrats zu sein bedeutet, diese Funktion im Dienste des Berufsstands sowie für dessen Entwicklung und Schutz auszuüben. Der Verwaltungsrat tritt zu ordentlichen Sitzungen zusammen, die vom Präsidenten schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung einberufen werden. Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Verwaltungsrat genehmigt werden muss. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend. Die Beschlüsse werden vom Sekretär und dem Präsidenten unterzeichnet.

Der Verwaltungsrat nimmt zahlreiche Aufgaben wahr:

- ✓ Eintragung der Berufsangehörigen in das jeweilige Berufsverzeichnis, Erstellung und Pflege der beiden Berufsverzeichnisse der Kammer und deren Veröffentlichung zu Beginn eines jeden Jahres;
- ✓ Wahrung des Anstands und der Unabhängigkeit der Berufskammer;
- ✓ Ernennung von Vertretern der Berufskammer in Kommissionen, Gremien und Organisationen auf Landes- oder Gemeindeebene;
- ✓ Unterstützung sämtlicher Initiativen, die den Wissenstand der Mitglieder fördern können, auch im Hinblick auf die universitäre Ausbildung für den Zugang zum Beruf;
- ✓ Auf Ersuchen, Intervention bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder zwischen einem Mitglied und einer Person oder Einrichtung, die krankenpflegerische Dienstleistungen in Anspruch genommen hat, in Bezug auf Kosten, Honorare und andere mit der Berufsausübung zusammenhängende Angelegenheiten, Veranlassung der Schlichtung der Streitigkeit und - falls eine Schlichtung nicht zustande kommt - Stellungnahme zu besagter Streitigkeit;
- ✓ Verwaltung des Vermögens der Berufskammer sowie Vorlage von Haushaltsplan und Bilanz zu deren Genehmigung durch die Mitgliederversammlung;
- ✓ Der Mitgliederversammlung den zur Deckung der Betriebskosten erforderlichen Jahresbeitrag für die eingetragenen Mitglieder vorschlagen, der unter Berücksichtigung deren finanziellen und beruflichen Bedingungen auch gestaffelt werden kann, sowie die Gebühr für die Abgabe von Stellungnahmen zur Gebührenabrechnung zur Genehmigung vorlegen.

[1] Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird hier bei personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für alle Geschlechter.

.

- ✓ Weitere Aufgaben des Verwaltungsrats sind die Förderung von Studiengruppen innerhalb des Berufsstandes, Aktualisierungen, Veröffentlichungen/Informationen und Treffen mit einzelnen Mitgliedern. Außerdem ergreift der Verwaltungsrat Disziplinarmaßnahmen gegen einzelne Mitglieder, sofern das Gesetz nichts anderes vorsieht.

Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Verwaltungsrat genehmigt werden muss. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend. Die Beschlüsse werden vom Sekretär und dem Präsidenten unterzeichnet.

Die Kommission für das Verzeichnis der Krankenpfleger und die Kommission für das Verzeichnis der Kinderkrankenpfleger

Die Amtszeit der Kommission für das Verzeichnis der Krankenpfleger und der Kommission für das Verzeichnis der Kinderkrankenpfleger beträgt vier Jahre.

Die Kommissionen für die beiden Berufsverzeichnisse erfüllen folgende Aufgaben:

- ✓ Dem Verwaltungsrat die Eintragung der Berufsangehörigen vorschlagen;
- ✓ Unter Wahrung der institutionellen Einheit der Berufskammer die Vertretung des Berufsstandes nach außen übernehmen;
- ✓ Ernennung von Vertretern der Berufskammer in Kommissionen, Gremien und Organisationen auf Landes- und Gemeindeebene;
- ✓ Alle Initiativen unterstützen, die den Wissenstand der Mitglieder fördern können, auch im Hinblick auf die universitäre Ausbildung für den Zugang zum Beruf;
- ✓ Auf Ersuchen, Intervention bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder zwischen einem Mitglied und einer Person oder Einrichtung, die fachberufliche Dienstleistungen in Anspruch genommen hat, in Bezug auf Kosten, Honorare und andere mit der Berufsausübung zusammenhängende Angelegenheiten, Veranlassung der Schlichtung der Streitigkeit bzw. - falls eine Schlichtung nicht zustande kommt - Stellungnahme zu besagter Streitigkeit;
- ✓ Verabschiedung und Durchsetzung von Disziplinarmaßnahmen gegen eingetragene Mitglieder sowie aller sonstigen, in den geltenden Gesetzen und Vorschriften enthaltenen Disziplinar- und Sanktionsbestimmungen;
- ✓ Ausübung von Leitungsfunktionen im Rahmen der gesetzlich und satzungsgemäß festgelegten Zuständigkeiten;
- ✓ Unterstützung der lokalen Behörden bei der Untersuchung und Umsetzung von Maßnahmen, die den Berufsstand betreffen können.

Das Rechnungsprüferkollegium

Dieses Organ überwacht und gewährleistet den ordnungsgemäßen Betrieb der Berufskammer in finanzieller und administrativer Hinsicht.

Das Rechnungsprüferkollegium besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Es bleibt wie der Verwaltungsrat vier Jahre im Amt.

Die Tätigkeit des Rechnungsprüferkollegiums wird durch die Rechnungslegungsvorschriften geregelt, die vom Dachverband der Kammern der Krankenpflegeberufe (FNOPI) genehmigt werden.

Die Mitgliederversammlung

Sie ist das Gremium, das die wichtigsten Entscheidungen des Verwaltungsrats wie z. B. die Tätigkeitspläne und die entsprechenden Budgets genehmigt und umsetzt. Die Mitgliederversammlung wählt außerdem alle vier Jahre die Mitglieder des Verwaltungsrats, der Kommissionen für die beiden Berufsverzeichnisse und des Rechnungsprüferkollegiums (mit Ausnahme dessen Präsidenten). Sie setzt sich aus allen Krankenpflegern zusammen, die in einem der beiden Verzeichnisse der Berufskammer Bozen eingetragen sind.